Street Mag Show 2026

Vermietung der Ausstellungsflächen und Abwicklung
der Werbemaßnahmen
im Namen und für Rechnung des Veranstalters durch:

Motor Event GmbH
Johannssenstraße 1a
D- 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 3280-61
E-Mail: info@street-mag-show.com
Website: www.street-mag-show.com

Anmeldung für gewerbliche Aussteller / Gilt nicht für Gastronomiebetriebe!

Wir bestellen gemäß umseitigen Geschäftsbedingungen:

☐ **Hannover** — **Fr.-Sa. 05./06. Juni 2026**

Schützenplatz Hannover Freigelände 5 m Tiefe x ___ m Breite (bitte eintragen) á € 85,- pro lfd. Meter = € _____

Seit über 36 Jahren! Größte US-Car-Show Deutschlands!

Gesamt Standmiete lt. obiger Anmeldung = € _____

220 - V Strompauschale € 70,- pro Veranstaltung = € _____

380 - V nur nach telefonischer Vereinbarung ☐

Summe **€** _____

zzgl. 19 % MwSt. **€** _____

Gesamtbetrag **€** _____

Bezahlung vor Ort: ☐ **ist überwiesen:** ☐

Bankverbindung: Motor Event GmbH, Sparkasse Hannover:
IBAN: DE21 2505 0180 0900 331607, BIC: SPKHDE2HXXX, Verw.zweck: Street Show Hannover 2026

Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet:

Firma: _____

Straße: _____

Land/PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

Email: _____

Firmeninhaber/Geschäftsführer/pers. haftender Gesellschafter:

_____

Ansprechpartner für unsere Ausstellungsbeteiligung

_____

Ausstellungsobjekt/ Branche

_____

USt.-ID oder Reisegewerbekarte

_____

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die beiliegenden Teilnahmebedingungen (Seite 2) an.

Ort / Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel _____

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter – Durchführung
Motor Event GmbH, Street Magazine, Johannssenstraße 1a,
D- 30159 Hannover

2. Zulassung und Bestätigung
Standzuweisungen erfolgen durch die Veranstaltungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung gültig. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Veranstaltungsleitung das Recht den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietezahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Veranstaltungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Gemäß § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder Namen und Anschrift anzugeben sowie auch der Preisauszeichungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabeverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

3. Anmeldung
Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulares. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderung der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt.

4. Standmiete
Den Ausstellern wird die Bodenfläche vermietet. Die Mindestgröße des Standes ist 9 m² (Freigelände 15 m²). Jeder angefangene Meter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet.

5. Zahlungsbedingungen
Stand- und Flächenmieten sind sofort zu zahlen. Erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen hat die Bestätigung der Veranstaltungsleitung Gültigkeit. Insbesondere kann bei Zahlungsverzögerungen über den Stand verfügt werden,

6.Auf- und Abbau
Für den Aufbau der Ausstellungsstände steht 1 Tag vor dem ersten Veranstaltungstag zur Verfügung. Ist der Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 19:00 Uhr nicht begonnen worden, kann die Veranstaltungsleitung über die Standfläche anderweitig verfügen. Beanstandung der Art, Lage und Größe des Standes müssen vor Beginn des Aufbaus bei der Veranstaltungsleitung gemeldet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Einrichten der Ausstellerstände die Bau- und feuerpolizeilichen Richtlinien zu beachten sind. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau muss am letzten Veranstaltungstag erfolgen. Für den Abtransport der Ausstellungsgüter ist ein Passierschein erforderlich, der den Ausstellern am letzten Ausstellungstag, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, ausgehändigt wird.

7. Rücktritt
Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Veranstaltungsleitung und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % des Rechungsbetrages möglich. Bei Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Betrag in voller Höhe zu entrichten. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

8. Betriebsmittel – Installation
Strom (Drehstrom 380/220 V für Kraft und Licht) steht den Ausstellern auf Wunsch zur Verfügung. Die Anschlüsse auf das jeweilige Versorgungsnetz sind auf Kosten der Aussteller nur durch die von der Veranstaltungsleitung hierfür vorgesehenen Firmen vorzunehmen. Die Herstellung von elektrischen Installationen durch eigene Betriebselektriker bedarf der vorherigen schriftlichen
Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Die Berechung der Anschlüsse nebst anteiligen Kosten der evtl. erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die errechneten Kosten werden den Ausstellern vor Beendigung der Veranstaltung berechnet. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

9. Bewachung – Reinigung
Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Veranstaltungsleitung veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

10. Versicherung und Haftung
Die Veranstaltungsleitung versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht und Feuerschaden. Für Personen- und Sachschaden innerhalb der Ausstellungsstände haftet der Veranstalter nicht. Die Versicherung der Ausstellungsstände und der Standeinrichtung ist die Sache des Ausstellers. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keinerlei Haftung. Auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel (Durchregnen usw.) zurückzuführen sind.

11. Höhere Gewalt, Änderungen
Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Der Veranstalter ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten sind in diesem Falle vom Aussteller zu übernehmen. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorhergesehenen Termin verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins keine Schadenersatzansprüche herleiten.

12. Standbetreuung und Ausweise
Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und – sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist – mit Personal besetzt zu halten. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Personal Dauerweise (mindestens 2 Ausweise kostenlos). Bei Standmietezahlung für mehr als 15 m² Fläche kann pro weitere 10 m² zusätzlich ein Dauerausweis erteilt werden. Im Freigelände gilt die gleiche Regelung für 30 m². Arbeitsausweise für den Auf- und Abbau stehen kostenlos zur Verfügung.

13. Lautsprecheranlagen und Sonderveranstaltungen
Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern, Lichtbild, Film- und Fernsehgeräten sowie die Durchführung von Sonderveranstaltungen leiten sich aus der Genehmigung der Behörden ab und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Veranstaltungsleitung Durchsagen, Übertragungen und Darbietungen vor. In Hannover und Hamburg ist behördlich nur eine Beschallungsanlage (Bühne des Veranstalters) erlaubt.

14. Werbung
Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherwerbung. Die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur vom Stand aus gestattet.

15. Hausrecht, Zuwiderhaltung und Pfandrecht
Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthaltes auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der von ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Veranstaltungsbedingungen, die allgemeinen Teilnehmerrichtlinien oder gegen die Anordnungen im Namen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhaltung nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden. Bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Ausstellers behält sich der Veranstalter als Sicherheit für die noch nicht entrichtete Standmiete und sonstige Forderungen an den eingebrachten Ausstellungsgütern das Vermieterpfandrecht vor. Die Bestellung des Pfandrechtes für diesen Fall erfolgt seitens des Ausstellers durch Einräumung des Mitbesitzes (§§ 1204 und 1206 BGB)

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort
Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover. Etwaige Ansprüche gegen Veranstalter sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen.